

Wenn jemand eine Reise tut,  
so kann er was erzählen.

Eindrücke und Gedanken auf der Reise nach und  
in Wales vom 3. bis 17. Mai 2011

Tristan Abromeit

[www.tristan-abromeit.de](http://www.tristan-abromeit.de)

Text 93.2.2

Anhang 2 von 3 zum Text 93.2

„Bücher und andere Schriftstücke im Reisegepäck“

Brockhaus`  
Conversations-Lexikon

Dreizehnte vollständig umgearbeitete Auflage

Leipzig

1887

Das Stichwort

**Zehnt**

Abschrift

und als

Kopie vom Original

## Zehnt

Decem (decimae) ist eine Reallast, nach welcher der Berechtigte periodisch eine Quote (ursprünglich den zehnten Teil) der Erträge des belasteten Grundstücks zu beanspruchen hat. Diese Abgabe entstand in alter und neuer Zeit aus den mannigfaltigen Veranlassungen und hat auch die verschiedensten Wandlungen gehabt. Schon im röm. Recht gab es Verhältnisse, in denen die Abgabe des zehnten Teils der Früchte die Stelle des Erbpachts oder eines Teils des Kaufgeldes vertrat, und diese Verträge und Abgaben dauern auch nach Einwanderung der Germanen in die röm.

Provinzen und bis zur neueren Zeit fort. Es war namentlich die Gutsherrschaft, welche die Berechtigung zu Z. in sich schloß. Auch wurden Z. vielfältig vertragsmäßig von Berechtigten erworben. Ein Teil der Z., und zwar der bei weitem größere, ist aber ursprünglich sicher eine Steuer gewesen. Auf Grund der Gesetze Mosis, welche die Zehntabgabe zu Gunsten der Priester und des Kultus vorschrieben, suchte die christl. Geistlichkeit diese Abgabe ebenfalls einzuführen, und wenn man auch anfänglich den Z. nur durch moralischen Einfluß auf die Einzelnen zu erzielen suchte, so forderte ihn doch schon 585 das Konzil von Macon als wirkliches Recht der Kirche. Als solches bestätigten ihn spätere Konzilienbeschlüsse und Kapitularien der fränk. Könige, ohne ihn jedoch für alle Teile des Fränkischen Reichs und für alle Arten des Erwerbes und Einkommens durchzusetzen. Ähnlich verfuhr man in andern Ländern, namentlich in England, Schottland und Irland. In späterer Zeit kamen viele weltlich Z. in die Hände der Geistlichkeit und der geistlichen Stiftungen, indem diese zehntbare Güter an sich brachten, Grundstücke um Z. in Kultur gaben oder die Zehntpflicht gegen Kapital erkaufen. Es gelangten aber auch kirchliche Z., trotz der in den kirchlichen Gesetzen enthaltenen Abtretungsverbote, an Laien, sei es, daß man sie den kirchlichen Stiftungen gewaltsam entzogen, sei es, daß sie in Lehn gegeben wurden. So läßt sich denn nur selten noch mit Sicherheit der Ursprung der einzelnen Zehntrechte ermitteln. Doch kann man annehmen, daß wo die Zehntpflicht über ganze große Bezirke geht, dieselbe auch aus einer ursprünglich kirchlichen Steuer entsprungen ist.

Der Z. hat verschiedene Namen. Am häufigsten ist er als Reallast von Feldern und Weinbergen, wird nur von Getreide und Wein gegeben und heißt *g r o ß e r Z e h n t*. Außerdem kommt hier und da von jungem Vieh als Blut- oder Fleischzehnt, von Eiern u.s.w. Vor. Forste waren selten dem Z. unterworfen, sehr häufig dagegen der Bergbau, ehe die neueren Berggesetze ihn beseitigten. Der Z. von neuangebauten Feldern heißt Neubruchzehnt.<sup>1</sup> In der Regel muß der Zehntherr den Z. einsammeln. Nur wenn bestimmte, immer gleichbleibende Abgaben verglichen sind, z.B. Abgaben in Geld, muß sie der Pflichtige bringen (*S a c k z e h n t*). In vielen Staaten sind die Z. fast schon ganz verschwunden, oder bestehen doch nur noch zu Gunsten geistlicher Institute fort. Gleich andern Reallasten hindern die Z. die Verbesserung des Bodens, insofern dem Besitzer hieraus nicht dieselben Vorteile entsproßen, wie aus der Verbesserung des unbelasteten Bodens; umgekehrt haben die Berechtigten über Hinterziehung eines mehr oder minder beträchtlichen Anteils, über Säumigkeit der Besitzer, über schlechte Beschaffenheit der abgelieferten Erträge u. dgl. zu klagen. Man hat deshalb seit Einführung der Geldwirtschaft die Naturalzehnte ziemlich allgemein durch freie Vereinbarung unter Gutheißung des Staates in feste Geldzinse verwandelt, sich hiermit aber meistens nicht begnügt, sondern die Verpflichtung auf Grund von Staatsgesetzen durch Kapitalzahlung oder Landabtretung abgelöst. Die Provokation auf Ablösung kann entweder vom Berechtigten für alle in der Gemeinde ihm zustehenden Z. oder vom Verpflichteten für alle auf seinem Besitz haftenden Lasten erfolgen; es wird dabei nicht der Roh-, sondern der Reinertrag der Besitzung zu Grunde gelegt. (*S. G r u n d l a s t e n*.)

---

1 Neubruchzehnt im Original in gesperrter Schrift

in ihr zugleich das Bild einer sich expandierenden Entwicklung oder Entfaltung aller Zahlenverhältnisse überhaupt. In dieser Weise ist sie aufgefaßt in der aus dem Neupythagoreismus hervorgewachsenen jüd. Kabbala, wo sie das Schema der Schöpfung darstellt. Denn dies erfolgt durch zehn Emanationen oder Ausstrahlungen aus dem Urgeiste (dem Ensof), welche die zehn Sephiroth (d. h. die zehn Urzahlen) genannt werden. Diese Lehre von den zehn Urzahlen ist später von den Philosophen der Reformationszeit, Johann Reuchlin und Agrippa von Nettesheim, erneuert worden, denen auch Giordano Bruno und Jakob Böhme hierin gefolgt sind.

**Zehneck**, s. Dekagon.

**Zehner**, das halbe Kopfstück, s. u. Kopfstück.

**Zehnfüßer**, s. Krebsfe.

**Zehn Gebote** oder Dekalog heißen die Bestimmungen des hebr. Moralgesetzes 2 Mos. 20, 2–17, vgl. 5 Mos. 6–18, welche zu den ältesten Bestandteilen der hebr. Bundesgesetzgebung gehören und ihrem Kerne nach wahrscheinlich auf Moses selbst zurückgehen. Schon in der prophetischen Zeit sahen die Israeliten in diesen Geboten den vornehmsten Teil des Gesetzes, welchen sie nach der Überlieferung, daß Moses das Gesetz aus Jahve's Händen auf zwei steinernen Tafeln erhalten habe, in die Gebote der ersten und der zweiten Tafel teilten. Die Zehn Gebote liegen auch in dem relativ ältern Texte 2 Mos. 20 schon in einer überarbeiteten Gestalt vor, wie denn namentlich das Gebot, sich kein Bildnis von Gott zu machen, erst aus der Reaktion des geistigen Gottesbegriffs der Propheten seit David gegen die ältere Verehrung Jahve's im Stierbilde hervorgegangen ist. Als der rein sittlich-religiöse Kern des Gesetzes blieben die Zehn Gebote auch im Christentum aufrecht erhalten und galten nach wie vor als unmittelbare göttliche Offenbarung. Schon in der alten Kirche war es Sitte, dieselben neben den Hauptartikeln des Glaubens den Katechumenen (s. d.) zur gedächtnismäßigen Einprägung zu überliefern. Nach dem Vorgange der Rabbinen und des alexandrinischen Juden Philo beschäftigte sich auch die christl. Theologie frühzeitig mit der gelehrten Auslegung des Dekalogs, in welche man allerhand allegorische Deutungen hineinzog. Die Reformation betrachtete die Zehn Gebote neben dem Vaterunser und dem apostolischen Glaubensbekenntnis als einen Hauptbestandteil der christl. Religionslehre. Luther versah sie in seinen Katechismen mit Erläuterungen. Die Zehnjahl der Gebote wird nach der reform. Überlieferung auf andere Weise als bei den Lutheranern bestimmt. Die Reformierten zählen nämlich die Worte «du sollst dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis machen u. s. w.», als das zweite Gebot, und fassen dafür das neunte und zehnte Gebot nach luth. Fassung: «Laß dich nicht gelisten deines Nächsten Hauses» und «Laß dich nicht gelisten deines Nächsten Weibes noch seines Knechts u. s. w.» in eins zusammen, was nach Form und Inhalt vor der Lutherischen Anordnung den Vorzug verdient.

**Zehngerichtenbund**, der nördlichste und kleinste der ehemaligen drei Bünde des Schweizerkantons Graubünden (s. d.).

**Zehnt** oder Decem (decimae) ist eine Reallast, nach welcher der Berechtigte periodisch eine Quote (ursprünglich den zehnten Teil) der Erträgnisse des belasteten Grundstücks zu beanspruchen hat. Diese

Abgabe entstand in alter und neuer Zeit aus den mannigfaltigsten Veranlassungen und hat auch die verschiedensten Wandlungen gehabt. Schon im röm. Recht gab es Verhältnisse, in denen die Abgabe des zehnten Teils der Früchte die Stelle des Erbpachts oder eines Teils des Kaufgeldes vertrat, und diese Verträge und Abgaben dauern auch nach Einwanderung der Germanen in die röm. Provinzen und bis zur neuern Zeit fort. Es war namentlich die Gutsherrschaft, welche die Berechtigung zu Z. in sich schloß. Auch wurden Z. vielfältig verträglich von den Berechtigten erworben. Ein Teil der Z., und zwar der bei weitem größere, ist aber ursprünglich sicher eine Steuer gewesen. Auf Grund der Gesetze Moses, welche die Zehntabgabe zu Gunsten der Priester und des Kultus vorschrieben, suchte die christl. Geistlichkeit diese Abgabe ebenfalls einzuführen, und wenn man auch anfänglich den Z. nur durch moralischen Einfluß auf die Einzelnen zu erzielen suchte, so forderte ihn doch schon 585 das Konzil von Macon als wirkliches Recht der Kirche. Als solches bestätigten ihn spätere Konzilienbeschlüsse und Kapitularien der fränk. Könige, ohne ihn jedoch für alle Teile des fränkischen Reichs und für alle Arten des Erwerbes und Einkommens durchzusetzen. Ähnlich verfuhr man in andern Ländern, namentlich in England, Schottland und Irland. In späterer Zeit kamen viele weltliche Z. in die Hände der Geistlichkeit und der geistlichen Stiftungen, indem diese zehnbare Güter an sich brachten, Grundstücke um Z. in Kultur gaben oder die Zehntpflicht gegen Kapital erkaufte. Es gelangten aber auch kirchliche Z., trotz der in den kirchlichen Gesetzen enthaltenen Abtretungsverbote, an Laien, sei es, daß man sie den kirchlichen Stiftungen gewaltsam entzogen, sei es, daß sie in Zehn gegeben wurden. So läßt sich denn nur selten noch mit Sicherheit der Ursprung der einzelnen Zehntrechte ermitteln. Doch kann man annehmen, daß, wo die Zehntpflicht über ganze große Bezirke geht, dieselbe auch aus einer ursprünglich kirchlichen Steuer entsprungen ist.

Der Z. hat verschiedene Namen. Am häufigsten ist er Reallast von Feldern und Weinbergen, wird nur von Getreide und Wein gegeben und heißt großer Zehnt. Außerdem kommt hier und da der Z. von Gemüsegärten als kleiner Zehnt, von jungem Vieh als Blut- oder Fleischzehnt, von Eiern u. s. w. vor. Forste waren selten dem Z. unterworfen, sehr häufig dagegen der Bergbau, ehe die neuern Berggesetze ihn beseitigten. Der Z. von neuangebauten Feldern heißt Neubruchzehnt. In der Regel muß der Zehntber der Z. einsammeln. Nur wenn bestimmte, immer gleichbleibende Abgaben verglichen sind, z. B. Abgaben in Geld, muß sie der Pflichtige bringen (Satzzehnt). In vielen Staaten sind die Z. fast schon ganz verschwunden, oder bestehen doch nur noch zu Gunsten geistlicher Institute fort. Gleich andern Reallasten hindern die Z. die Verbesserung des Bodens, insofern dem Besitzer hieraus nicht dieselben Vorteile entspringen, wie aus der Verbesserung des unbelasteten Bodens; umgekehrt haben die Berechtigten über Hinterziehung eines mehr oder minder beträchtlichen Anteils, über Säumnigkeit der Besitzer, über schlechte Beschaffenheit der abgelieferten Erträge u. dgl. zu klagen. Viele Prozesse sind daraus hervorgegangen. Man hat deshalb seit Einführung der Geldwirtschaft die Naturalzehnte ziemlich

allgemein durch freie Vereinbarung unter Genehmigung des Staats in feste Geldzinsse verwandelt, sich hiermit aber meistens nicht begnügt, sondern die Verpflichtung auf Grund von Staatsgesetzen durch Kapitalzahlung oder Landabtretung abgelöst. Die Provolation auf Ablösung kann entweder vom Berechtigten für alle in einer Gemeinde ihm zuzustehenden B. oder vom Verpflichteten für alle auf seinem Besitz haftenden Lasten erfolgen; es wird dabei nicht der Hoh-, sondern der Reinertrag der Besizung zu Grunde gelegt. (S. Grundlasten.)

**Zechnland**, s. Deumatische Käder.

**Zechnwurz**, Pflanzenart, s. unter Arum.

**Zechnbrett**, **Zechnfeder**, **Zechnpapier**, **Zechnentisch**, s. u. Zeichenutensilien.  
**Zechnentener** (grch. Terastoskopoi), eine Art Wahrsager, welche aus Naturerscheinungen, besonders am Himmel, die Zukunft prophezeien.

**Zechnentattun**, s. Hausleinwand.

**Zechnkunst**, von den Griechen Siagraphia genannt, heißt die Kunst, Formen und deren Verhältnisse zueinander durch Licht und Schatten auf Flächen darzustellen. Der altgriech. Sage nach wurden Zeichnung und Plastik zugleich erfunden, und als die erste Zeichnerin wird die Tochter des Dibutades genannt, welche den Schatten des Profils ihres scheidenden Geliebten an der Wand umschrieb, den der Vater dann auschnitt und in Ton modellirte. Die Zeichnung bestimmt die Formen durch Linearumrisse und Schatten, die Nähe und Form der darzustellenden Gegenstände durch Hilfe der Perspektive (s. d.). Ardicos und Telephanes, wahrscheinlich erdichtete Namen, sollen es gewesen sein, die durch Schraffirung (s. d.) die Rundung der Körper auszudrücken suchten. Philoteles und Kleantes erfanden die Monochromen (s. d.) oder einfarbigen Gemälde, bei welchen die Farben mit Weiß gemischt wurden, ungefähr wie bei der Manier, die man Camafen (s. d.) nennt. Dieses bildete den Übergang vom Zeichnen in das eigentliche Malen, welches sich durch das volle Bedecken des Hintergrundes von der Zeichnung unterscheidet. Die Griechen waren sehr streng und genau bei dem Unterrichts im Zeichnen; Pamphilus, der Lehrer des Apelles, verlangte, daß seine Schüler zehn Jahre bei ihm lernten. Die Linearzeichnung wurde zur höchsten Vollkommenheit gebracht, und bekannt ist der Wettstreit des Apelles und Protogenes in solchen mit ungemeyner Zartheit und Leichtigkeit hingeworfenen Linien.

In der neuern Zeit übt man vorzüglich drei Zeichnungstechniken: 1) mit der Feder, 2) mit Kreide und 3) mit Tusche. Man zeichnet teils auf farbiges, teils auf weißes Papier; bei dem erstern werden die Lichter mit weißer Kreide aufgesetzt, bei letztern aber ausgespart. Die Federzeichnungen sind von zweierlei Art: entweder war an der Schattenseite die Zeichnung mit Schraffirungen verstärkt oder nur der Umriß mit der Feder angegeben und dann der Schatten getuscht. Letztere Art ist besonders bei architektonischen Zeichnungen und histor. Stizzen gebräuchlich. Bei der Kreidezeichnung bedient man sich sowohl der schwarzen als der roten Kreide und löst, wenn der Grund farbig ist, mit weißer Kreide die Lichter auf. Behandelt man die Kreide so, daß man sie mit dem Wischer verreibt, so bekommt die Zeichnung zwar gefälliges Ansehen, aber weniger strenge Bestimmtheit. Diese Manier, die gewünschte Zeichnung, eignet sich besonders,

um breite Massen von Schatten und Hellbunfel anzugeben und einen harmonischen Lichteffect hervorzubringen. Kreidezeichnungen, bei welchen die Hauptfarben der dargestellten Gegenstände leicht mit bunten Stiften angebeutet werden, eignen sich besonders zu Porträts. In diese Gattung Zeichnungen gehören ferner die mit Blei- und Silberstift auf Papier und Pergament, zur Ausführung kleinerer Gegenstände geeignet; man nennt dies Crayonzzeichnungen, die man oft ganz zart mit einer trocknen Farbe untermischt. Das Tuschen geschieht mittels des Pinsels auf weißes Papier und mit ausgesparten Lichtern, entweder mit chinef. Tusche oder mit Sepia und Vießer, gemischt mit Indigo und Karmin. Diese Art zu zeichnen gestattet die höchste Vollendung und ist in allen Gattungen der darzustellenden Gegenstände anwendbar.

Die Zeichnungen lassen sich in fünf Klassen einteilen: erste Entwürfe, ausgeführte Zeichnungen, Studien, Akte und Kartons. Erste Entwürfe, Skizzen oder Croquis nennt man die Einfälle, die der Künstler aufs Papier bringt, um ein beabsichtigtes Werk danach auszuführen; ihr Zweck ist bloß, den ersten, noch rohen Gedanken festzuhalten. Ausgeführte Zeichnungen sind sorgsam vollendet und mit Andeutungen aller Einzelheiten ausgearbeitet. Unter Studien versteht man einzelne Teile von Gegenständen, die entweder nach dem Leben oder nach Rundwerk gemacht sind, z. B. Köpfe, Hände, Füße, Arme, zuweilen auch ganze Figuren; sodann Gemälder, Tiere, Bäume, Pflanzen und Landschaftliches. Akte nennt man die Figuren, welche in den Malerakademien nach dem lebenden Modell gezeichnet werden. Das Modell wird bei Lampenerleuchtung, die den Schatten schärfer zeigt als das Tageslicht, in allerlei Stellungen gebracht. Um Faltenwurf und Bekleidung zu studieren, werden dabei die Gemälder auf den Gliedermann gelegt und danach gezeichnet. Kartons (s. d.) sind Zeichnungen auf grauem Papier, in der Größe des danach auszuführenden Gemäldes. Um den Umriß eines Gemäldes auf eine andere Leinwand zu übertragen, wenn es recht treu kopiert werden soll, oder überhaupt um einen Entwurf zu wiederholen, bedient man sich verschiedener Hilfsmittel. Soll die Wiederholung verkleinert oder vergrößert werden, so pflügt man Fäden in angemessenen Quadraten über beide Tafeln zu ziehen und überträgt den Inhalt jedes einzelnen Quadrats des einen Netzes in das entsprechende des andern. Will man aber die scharf bestimmte Form nachzeichnen, so muß dies mit Pause oder Durchzeichnung geschehen.

Die Handzeichnungen (s. d.) großer Meister sind besonders geschätzt, weil sich in ihnen die erste Frische der Auffassung am deutlichsten und genialsten auspricht. Die großen Malerschulen unterscheiden sich ebenso sehr in der Zeichnung als in der Malerei. In Italien wurde die Römische Schule durch Rafael's reinen Sinn für schöne und charaktervolle Formen und durch sein Studium der Antike die echte Lehrerin und Bewahrerin schöner Zeichnung. Die Florentinische Schule wollte die Römische gerade hierin übertreffen und verlor durch Übertreibung, was sie an Gelehrsamkeit und streng anatom. Studium wohl vorausgehabt hätte. In der Lombardischen Schule schimmert zartempfundene Zeichnung durch den zauberischen Farbenschemel, doch ist sie mehr der Natur und dem Gefühl abgelauscht, als nach streng wissenschaftlichen Regeln